

Trau keiner Statistik...

von Stefan Rehder

Ein Mitte März in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichter Bericht „Weniger Abtreibungen in Deutschland“ sorgte unter Lesern für eine lang anhaltende Kontroverse über die Aussagekraft der Abtreibungsstatistik. Dabei wurden auf zahlreiche Ungereimtheiten hingewiesen, die erneut Anlass zu der von Lebensrechtlern seit langem geäußerten Vermutung geben, die tatsächliche Zahl der Abtreibungen sei mindestens doppelt so hoch wie die gemeldete.

So wies etwa Manfred Spieker, Professor für Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, (F.A.Z. vom 28. März) darauf hin, dass der in dem Beitrag erweckte Eindruck, das Statistische Bundesamt könne inzwischen kontrollieren, ob die Krankenhäuser und Arztpraxen, in denen Abtreibungen vorgenommen werden, ihre Berichtspflicht einhalten würden, unzutreffen sei. Vielmehr sei die Abtreibungsstatistik „auch heute überaus lückenhaft“. Spieker begründete das damit, dass das Schwangerschafts- und Familienhilfeänderungsgesetz in § 18 Abs. 3 zwar festlege, dass dem Statistischen Bundesamt durch die Landesärztekammern die Anschriften von jenen Ärzten zu schicken seien, in deren Einrichtungen „nach ihren Kenntnissen“ Abtreibungen vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen. Die gleiche Mitteilungspflicht sei auch den zuständigen Gesundheitsbehörden im Hinblick auf die einschlägigen Krankenhäuser auferlegt worden. Auf dieser Grundlage lasse das Statistische Bundesamt den Ärzten und Krankenhäusern dann den Erhebungsbogen zukommen. Da es aber „in den Bundesländern kein einheitliches Verfahren zur Erfassung der Ärzte und Krankenhäuser, in deren Einrichtungen Abtreibungen durchgeführt werden“ gebe, existiere „auch kein einheitliches Verfahren bei der Meldung der Anschriften an das Statistische Bundesamt“. Die Meldepraxis aus den einzelnen Ländern sei deshalb sehr unterschiedlich zu bewerten. Spieker: Mit der Formel „nach ihren Erkenntnissen“ habe sich der Gesetzgeber 1995 „aus seiner Regelungspflicht herausgemogelt“.

Von 1996 bis zum Jahr 2000 habe das Statistische Bundesamt deshalb auch jedes Jahr selbst davor gewarnt: die von ihm veröffentlichten Zahlen als zuverlässig anzusehen. Häufig lägen bei den Landesärztekammern „keine oder nur unzureichende Erkenntnisse vor. Eine Vorbefragung von ambulant niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen ausgewählter Bundesländer zur Klärung des Kreises der Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt führte ebenfalls nicht zur sicheren Abgrenzung, da die Wahrhaftigkeit der Antwort nicht überprüfbar ist. Auch Antwortverweigerungen waren zu verzeichnen. So ist nicht auszuschließen, dass ambulante Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, weder den Landesärztekammern noch dem Statistischen Bundesamt bekannt sind. Außerdem sind in den Zahlen der Schwangerschaftsabbruchstatistik die unter einer anderen Diagnose abgerechneten und die im Ausland vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche nicht enthalten“, zitiert Spieker das Amt.

Seit 2001 fehlten diese Warnungen und dies, „obwohl sich weder die Rechtsgrundlagen der Abtreibungsstatistik noch die Meldeverfahren geändert haben“. Da eine Begründung für diese Änderung nicht gegeben wurde, müsse man davon ausgehen, dass die Bundesregierung dem Statistischen Bundesamt „eine Anweisung gab, diese Warnungen zu eliminieren, weil sie es für inopportun hielt, der eigenen Statistik mit derartiger Skepsis zu begegnen.“ Auch sei die für die Abtreibungsstatistik zuständige Referatsleiterin inzwischen aus dem Amt geschieden. Nun erkläre das Statistische Bundesamt, es sei ihm möglich, „die Einhaltung der Auskunftspflicht zu kontrollieren“. Da sich aber an den Bedingungen der Datenerhebung nichts geändert habe, könne „diese Zuversicht nur als Irreführung bezeichnet werden“, so Spieker weiter.

Damit nicht genug: Laut Spieker lässt sich beispielsweise für das Jahr 1996 „ein Meldedefizit von rund 55 Prozent“ bei Abtreibungen „nach medizinischer und kriminologischer Indikation nachweisen“. „Während das Statistische Bundesamt 4874 Abtreibungen verzeichnete, wurden

allein bei den gesetzlichen Krankenkassen (...) 7530 Fälle abgerechnet.“ Nehme man dieses Meldedefizit auch für die Abtreibungen nach der Beratungsregelung an, komme man bereits auf rund 200 000 Abtreibungen jährlich, „die dann noch um die unter anderen Ziffern der ärztlichen Gebührenordnung abgerechneten, um die von Privatkassen bezahlten, um die nach wie vor im Ausland vorgenommenen, um die Mehrlingsreduktionen nach In-vitro-Fertilisation und um die heimlichen Abtreibungen“ zu ergänzen seien. Dass letztere auch noch nach der „Freigabe“ der Abtreibung noch in erheblichem Maße vorkomme „kommt man nicht umhin, auch nach einer restriktiven Schätzung die Zahl der vom Statistischen Bundesamt gemeldeten jährlichen Abtreibungen zu verdoppeln.“

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes, Johann Hahlen, sah sich darauf hin zu einer Stellungnahme genötigt (F.A.Z. vom 12. April). Darin konnte er jedoch nicht nur nicht die von Spieker erhobenen Einwände entkräften, er räumte vielmehr ein, dass die Regelung des § 18 Abs. 3 „für sich genommen noch keine vollständige Erfassung der Schwangerschaftsabbrüche gewährleistet.“ Allerdings habe sein Haus „in den letzten Jahren mit beträchtlichem Erfolg durch eigene Recherchen“ den, „wie wir Statistiker sagen, Berichtskreis im wesentlichen vervollständigen können.“ So seien zwischen 1998 und 2002 zu rund 1600 Ärzten und Krankenhäusern, die rund 350 hinzugekommen, schrieb Hahlen.

Bedenkt man jedoch, dass in Deutschland ein flächendeckendes Abtreibungsnetz existiert, erscheint die Zahl der Abtreibungen vornehmenden Einrichtungen noch immer viel zu gering. Die Richterin Ruth Reimann wies in der F.A.Z vom 5. Mai darauf hin, dass sämtliche Abtreibungen, die in Deutschland lebende Frauen im Ausland durchgeführt würden, von der Statistik überhaupt nicht erfasst würden. Zwar könne dies nicht dem Statistischen Bundesamt angelastet werden, bei der Frage, ob die Reform des § 218 zu weniger Abtreibungen geführt habe oder ob die vom Bundesverfassungsgericht aufgetragene „Nachbesserungspflicht“ zu Tragen komme, spiele das durchaus eine Rolle.